

dem ist es nicht gerechtfertigt, über ihre eigenen Vorstellungen hinwegzugehen.

Die Entscheidung 3 OFK 27/79 steht hinsichtlich der Frage der Bindung der Kinder zu den Eltern in unmittelbarer Beziehung zum Urteil 3 OFK 24/79. In Ziff. 9 der Richtlinie Nr. 25 wird eindeutig zwischen älteren und jüngeren Kindern unterschieden. In der Praxis zeigt sich, daß die Eltern auch bei jüngeren Kindern — sogar im Vorschulalter — behaupten, es gäbe eine so ausgeprägte Bindung zu einem Elternteil, daß es dem Wohl des Kindes entspräche, ihr bei der Entscheidung eine besonders große Bedeutung beizumessen. Derartigen Auffassungen kann nicht gefolgt werden, weil sie den geistigen Entwicklungsstand der Kinder nicht beachten.

Mit beiden Entscheidungen setzt der Senat seine Rechtsprechung fort, von gleichen Rechten und Pflichten der Eltern bei der Wahrnehmung des Erziehungsrechts auszugehen, wie sie sich aus dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau und dessen Ausgestaltung für das Erziehungsrecht in den §§ 9, 45, 25 FGB ergeben. Zugleich ist jedoch in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung darauf hinzuweisen, daß die Eltern innerhalb der Familie die Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung ihrer Fähigkeiten, Kenntnisse, Neigungen sowie arbeits- und lebensbedingten Umstände sehr individuell regeln können. Diese für die Eltern bei bestehender Ehe bestimmenden Gesichtspunkte und ihre Folgen für die Wahrnehmung des Erziehungsrechts sind vom Gericht bei der Entscheidung entsprechend zu beachten (vgl. die ausführlichen Darlegungen im Urteil des Obersten Gerichts vom 30. September 1975 — 2 ZzF 23/75 — [NJ 1976 Heft 2, S. 60]). Sie sind vor allem in Verbindung mit dem erzieherischen Einfluß der Eltern oder weiteren, im Einzelfall wesentlichen Umständen zu berücksichtigen.

Oberrichter Dr. URSULA ROHDE,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

## Zivilrecht \* 1

§§69, 356, 357, 477 Abs.1 Ziff. 2 ZGB; §§32 Abs. 2, 164 Abs. 3, 178 ZPO; AO Nr. Pr. 143 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — vom 15. Oktober 1975 (GBI.-Sdr. Nr. 808); §§ 78 ff. RAGO.

1. Die in der AO Nr. Pr. 143 genannten Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh gelten auch für den Handel der Bürger untereinander. Die Erzeugerpreise sind Höchstpreise.
2. Grundsätzlich hat jeder Käufer Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Überpreises nach den Bestimmungen über die Rückgabe von unberechtigt empfangenen Leistungen. Der Rückforderungsanspruch ist bei einem bewußten Preisverstoß nur insoweit ausgeschlossen, als der Überpreis auf Antrag des Staatsanwalts vom Gericht oder aber durch das zuständige staatliche Organ eingezogen wird.
3. Wird im Verfahren eine bewußte Preisüberschreitung durch die Prozeßparteien festgestellt, ist das Gericht verpflichtet, den Staatsanwalt zu informieren, damit dieser prüfen kann, ob er Antrag auf Einziehung des Überpreises stellt.
4. Der Vorteil unberechtigt erlangter Leistungen kann dann weggefallen sein, wenn der Bereicherte in Unkenntnis des unberechtigt erlangten Vorteils Ausgaben getätigt hat, die er sich normalerweise nicht geleistet hätte, und wenn für diese Ausgaben auch kein entsprechender Gegenwert in sein Vermögen eingeflossen bzw. ein solcher in Unkenntnis des unberechtigt erlangten Vorteils verbraucht worden ist.
5. Da mit der Kassation die Rechtskraft eines Urteils auf-

gehoben und das Verfahren in den Stand vor Erlaß dieser Entscheidung zurückversetzt wird, bleibt die Verjährung des in diesem Verfahren geltend gemachten Anspruchs gehemmt.

6. Ist am Sitz des Kreisgerichts nur ein Rechtsanwalt ansässig, so folgt aus dem Grundsatz der freien Anwaltswahl, daß auch die Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgelder eines anderen in der Nähe des Prozeßgerichts ansässigen Rechtsanwalts erstattungsfähig sind.

### OG, Urteil vom 27. März 1979 - 2 OZK 5/79.

Der Kläger hat vom Verklagten ein Kleinpferd (Stute) zum Preis von 3 200 M gekauft Obwohl dem Kläger der Kaufpreis für das Pferd um etwa 1 000 M zu hoch erschien, hat er es gekauft weil er es seinen Enkelkindern zum Reiten zur Verfügung stellen wollte.

Bei einer späteren Schätzung wurde für das Pferd ein Preis von 600 M ermittelt.

Da der Verklagte eine Rückerstattung des überzahlten Kaufpreises abgelehnt hat hat der Kläger Klage erhoben und beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an den Kläger 2 600 M nebst 4 Prozent Zinsen zu zahlen.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und vorgetragen, daß die vom Gutachter herangezogene AO Nr. Pr. 143 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — vom 15. Oktober 1975 (GBI.-Sdr. Nr. 808) auf den vorliegenden Kaufvertrag nicht anwendbar sei.

Das Kreisgericht hat die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, daß der höchstzulässige Kaufpreis für das Kleinpferd gemäß dem Gutachten lediglich 600 M beträgt. Der von den Prozeßparteien geschlossene Kaufvertrag sei nur mit dem höchstzulässigen Kaufpreis wirksam. Hinsichtlich des Überpreises sei der Vertrag somit nichtig. Da der Kläger jedoch beim Abschluß des Vertrages gewußt habe, daß der Kaufpreis überhöht sei, stehe ihm hinsichtlich des Überpreises ein Herausgabeanspruch nicht zu.

Durch Kostenfestsetzungsbeschluß hat der Sekretär des Kreisgerichts die vom Kläger an den Verklagten zu erstattenden Kosten des Rechtsstreits auf 339,18 M festgesetzt

Auf die Beschwerde des Klägers hat das Kreisgericht durch Beschluß vom 20. September 1978 entschieden, daß der Verklagte, der im Kreis B. wohnt und dessen Rechtsanwalt seinen Sitz in G. hat, hinsichtlich der Reisekosten und des Abwesenheitsgeldes seines Prozeßbevollmächtigten in Höhe von 40,10 M keinen Erstattungsanspruch gegenüber dem Kläger hat.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde des Verklagten hat das Bezirksgericht mit Beschluß vom

17. Oktober 1978 auf dessen Kosten als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Zur Begründung dieser Entscheidung hat es ausgeführt, daß, soweit keine besonderen Umstände vorliegen, im allgemeinen nur die Kosten eines am Sitz des Prozeßgerichts ansässigen Rechtsanwalts erstattungsfähig seien. Es stehe zwar jeder Prozeßpartei frei, einen Rechtsanwalt ihrer Wahl zu beauftragen, jedoch dürften dadurch der anderen Prozeßpartei keine vermeidbaren Mehrkosten erwachsen. Abwesenheits- und Tagegelder sowie Reisekosten eines im Bereich eines anderen Kreisgerichts ansässigen Rechtsanwalts seien folglich nur insoweit erstattungsfähig, als sie nicht über die Kosten eines im Bereich des Prozeßgerichts wohnhaften Rechtsanwalts hinausgingen. Es gebe keine Hinweise dafür, daß der am Ort des Prozeßgerichts ansässige Rechtsanwalt an der Vertretung des Verklagten aus objektiven Gründen verhindert war. Die durch Beauftragung des in G. ansässigen Rechtsanwalts entstandenen Mehrkosten habe somit der Verklagte selbst zu tragen.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts und die genannten Beschlüsse des Kreisgerichts bzw. des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### Aus der Begründung:

Dem Kreisgericht ist darin zuzustimmen, daß der Verklagte beim Verkauf der Kleinpferdstute an den Kläger einen Überpreis erzielt hat. Die Preise für Pferde sind in der AO Nr. Pr. 143 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutz-